

„Domainrecht aktuell“ – Fortbildungsveranstaltung der AGEM Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien am 19. April 2013 in Hamburg

Das Thema Domainrecht ist auf der letzten Herbsttagung der AGEM auf so reges Interesse gestoßen, dass die Arbeitsgemeinschaft bereits damals angekündigt hatte, zu diesem Thema noch eine gesonderte Tagesveranstaltung anzubieten. Diese fand jetzt in Hamburg statt und bot einen spannenden Überblick über aktuelle Entwicklungen und Raum für engagierte Diskussionen. Passend zu den ersten Frühlingstagen in Hamburg fand die Veranstaltung in den schwimmenden Veranstaltungsräumen „Kai 10 – The Floating Experience“ auf einem Hamburger Kanal statt.

Mit den Referenten Stefan Welzel, Rechtsanwalt und seit über zehn Jahren Chefsyndikus der Denic eG, sowie Chairman der Legal & Regulatory Group des Council European National Top Level Domain Registries (CENTR) und Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt und ehemaliger Justiziar der STRATO AG konnten sich die Teilnehmer darauf verlassen, bestens aufbereitete Informationen quasi aus erster Hand zu erhalten.

Die Veranstaltung wurde moderiert durch Rechtsanwältin Jaeger-Lenz, Hamburg, Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und selbst seit 2000 Panelist für Domainstreitigkeiten unter der UDRP am WIPO Arbitration and Mediation Center, Genf.

Rechtsanwalt Bertermann hielt den Eingangsvortrag und stellte zunächst die aktuellen Entscheidungen zum Domainrecht mit Bezug zum Namensrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht vor.

Rechtsanwalt Welzel berichtet dann über die viel diskutierte Entscheidung des BGH „Regierung-Oberfranken“ und erläuterte die Besonderheiten der Haftung des Domaininhabers, des Admin-C und der DENIC.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung befassten sich die Referenten in abwechselnd vorgestellten Blöcken mit der Haftung der Domainprovider, dem Domainparking, Domainübertragung, -pacht und Domainlizenz, dem System des DISPUTE-Eintrags und dem Rechtsschutz gegen unberechtigte DISPUTE-Einträge.

Die Referenten stellten heraus, dass dem Domaininhaber aus dem Domainvertrag kein absolutes Recht erwächst. Gegenstand von Pfändungen können also nur die sich aus dem Domainvertrag ergebenden Rechte sein. Ansprüche aus § 823 Abs.1 BGB bestehen bei falschen Whois-Einträgen nicht, bereicherungsrechtliche Ansprüche können aber bestehen. Und wer gegen eine Domain einen DISPUTE-Eintrag einreichen möchte, muss das DENIC-Formular im Original einreichen, ein absolutes Recht an der Domain geltend machen und darf keinesfalls das Kürzel „www“ in seinen Antrag mit aufnehmen – dies waren nur einige wichtige Praxistipps für die Tagungsteilnehmer.

Wenn also in Kürze zahlreiche neue Top-Level-Domains durch die ICANN eingeführt werden, sind die Teilnehmer der Veranstaltung für die mit Sicherheit in großer Zahl neuer Domainstreitigkeiten bestens vorbereitet.

Jens K. Fusbahn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Düsseldorf